

Synopse

zur 7. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige, soweit für sie nicht § 2 zutrifft, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach getrennten Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 5,00 Euro von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 10,00 Euro von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 15,00 Euro</p> <p>(3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstauffalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 12,00 Euro von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 19,00 Euro von mehr als 6 Stunden 27,00 Euro</p> <p>(4) Die Entschädigung wird je Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand (zeitliche Inanspruchnahme) berechnet.</p> <p>(5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</p>	<p>„§ 1 Grundlage und Grundsätze</p> <p>(1) Gemäß der § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf die Zahlung einer Entschädigung.</p> <p>(2) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen oder ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls.</p> <p>(3) Näheres zu den Sätzen regelt diese Satzung.</p>

<p>(6) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.</p> <p>(7) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruchstatbestand glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 3 haben Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstaufbestätigung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.</p>	
<p>§ 2 Aufwandsentschädigung</p> <p>(1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher, Stadträte, Ortschaftsräte, sachkundige Einwohner als Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates, Friedensrichter im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes, Mitglieder der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses und Wahlhelfer erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt</p> <p>1. bei ehrenamtlichen Ortsvorstehern entsprechend dem Sächsischen Beamtenengesetz (SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung als monatliche Aufwandsentschädigung in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern in Höhe von 20 % in Ortschaften über 1000 bis zu 3000 Einwohnern in Höhe von 25 % in Ortschaften über 3000 Einwohner in Höhe von 30 %, die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde. Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 % der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.</p>	<p>§ 2 Arten der Entschädigung</p> <p>Es besteht die Möglichkeit der Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit nach:</p> <p>a) § 21 Absatz 1 SächsGemO b) § 21 Absatz 2 SächsGemO</p>

<p>2. bei Stadträten</p> <p>a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 EUR</p> <p>b) als Sitzungsgeld je Sitzung des Stadtrates, Ältestenrates und der Ausschüsse bei einer zeitlichen Teilnahme von bis zu 1 Stunde 20,00 EUR mehr als 1 bis zu 4 Stunden 30,00 EUR mehr als vier Stunden 40,00 EUR</p> <p>c) als Sitzungsgeld je Fraktionssitzung, jedoch für höchstens 24 Fraktionssitzungen jährlich, 20,00 Euro.</p> <p>3. bei Ortschaftsräten</p> <p>a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR</p> <p>b) als Sitzungsgeld je Sitzung 15,00 EUR</p> <p>4. bei sachkundigen Einwohnern in den Ausschüssen als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Teilnahme von bis zu 1 Stunde 20,00 EUR mehr als 1 bis zu 4 Stunden 30,00 EUR mehr als 4 Stunden 40,00 EUR</p> <p>5. bei Friedensrichtern und Friedensrichtern als Stellvertreter</p> <p>a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 100,00 EUR</p> <p>b) für jeden Verhandlungstermin außerhalb der monatlichen Sprechstunde in Höhe von 20,00 EUR</p> <p>Bei der Entschädigung für die Verhandlungstermine sind mögliche Verhandlungsunterbrechungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 und § 37 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz ohne Belang; die Auszahlung erfolgt monatlich auf Antrag unter Nachweis der Anzahl der Verhandlungstermine.</p> <p>6. bei Wahlen und Abstimmungen je Wahl-/Abstimmungstag und Person</p> <p>a) für Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses je Sitzung 50,00 EUR</p> <p>b) für Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses, sofern sie keine</p>	
--	--

Bediensteten der Stadt Plauen sind, je Sitzung 40,00 EUR

c) für Wahlvorsteher 60,00 EUR

d) für Stellvertreter der Wahlvorsteher 55,00 EUR

e) für Schriftführer 55,00 EUR

f) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände 40,00 EUR

g) für Hilfskräfte, ausgenommen Bedienstete der Stadt Plauen 30,00 EUR.

Darüber hinaus erhält jeder Vorsteher für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen 5 EUR.

Bei verbundenen Wahlen mit mindestens 2 verschiedenen Wahlarten aus Parlamentswahlen, Kommunalwahlen und Bürger- oder Volksentscheiden wird bei allgemeinen Wahlvorständen ein zusätzlicher Betrag gezahlt in Höhe von 20 EUR für Wahlvorsteher, Stellvertreter, Schriftführer und Beisitzer.

Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Nummer 6 Satz 1 angerechnet.

Reservewahlhelfer, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand bereithalten, jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung von 10,00 EUR, es sei denn, sie waren für die Wahlleitung in der genannten Zeit telefonisch nicht erreichbar.

Zudem werden den Personen, sofern sie ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, auf Antrag die Fahrkosten gemäß §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet. Die Antragstellung muss binnen 3 Monaten nach dem Wahltag erfolgen.

(3) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird den Fraktionsvorsitzenden in Ausübung ihres Amtes eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 102,00 EUR gezahlt.

<p>Wird die Funktion durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 30. Tag der Vertretung an den Stellvertreter.</p> <p>(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.</p>	
	<p>§ 2a Umgang mit Schäden während der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit</p> <p>Entstehen den ehrenamtlich Tätigen während der Ausübung ihres Ehrenamtes nach dieser Satzung Sachschäden, erfolgt der Ersatz des Schadens in analoger Anwendung nach den geltenden Vorschriften für Beamte.</p>
<p>§ 3 Reisekostenvergütung</p> <p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>(Inhalt des bisherigen § 2)</p> <p>§ 3 Entschädigung von Stadträten; sachkundigen Einwohnern</p> <p>(1) Stadträte und sachkundige Einwohner als Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten entsprechend der nachfolgenden Maßgabe eine Aufwandsentschädigung für die Ausübung ihres Amtes.</p> <p>(2) Stadträten steht als monatliche Grundaufwandspauschale eine Entschädigung in Höhe von 70,00 EUR zu. Zusätzlich erhalten sie Sitzungsgelder je Sitzung des Stadtrates, des Ältestenrates, der Ausschüsse und für Fraktionssitzungen nach § 7 dieser Satzung.</p> <p>(2a) Für den Fall, dass die Stadtratsmitglieder ihre ehrenamtliche Tätigkeit ausschließlich und dauerhaft in digitaler Form ausführen, indem sie auf die Ausreichung der erforderlichen Unterlagen des § 36 Absatz 3 SächsGemO in</p>

	<p>Papierform verzichten, wird ihnen eine Zulage zu ihrem monatlichen Grundbetrag ihrer Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2 in Höhe von 20,00 EUR gezahlt.</p> <p>(2b) Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktionen erhalten zusätzlich zu Absatz 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 EUR. Wird die Funktion durch einen Stellvertreter wahrgenommen, erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem 30. Tag der Vertretung an den Stellvertreter.</p> <p>(3) Sachkundige Einwohner erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ausschüssen Sitzungsgelder nach der Maßgabe von § 7.</p>						
	<p>(Inhalt des bisherigen § 2)</p> <p>§ 3a Entschädigung von ehrenamtlichen Ortsvorstehern und Ortschaftsräten</p> <p>(1) Ehrenamtlichen Ortsvorstehern steht eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend dem Sächsischen Beamtengesetz (SächsBG) in der jeweils geltenden Fassung</p> <table data-bbox="1146 877 2152 981"><tr><td>in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern</td><td>in Höhe von 20 vom Hundert</td></tr><tr><td>in Ortschaften bis zu 3000 Einwohnern</td><td>in Höhe von 25 vom Hundert</td></tr><tr><td>in Ortschaften ab 3000 Einwohnern</td><td>in Höhe von 35 vom Hundert</td></tr></table> <p>die für den ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft gelten würde, zu.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher von Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltungsstelle erhalten einen Zuschlag von 10 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl.</p>	in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern	in Höhe von 20 vom Hundert	in Ortschaften bis zu 3000 Einwohnern	in Höhe von 25 vom Hundert	in Ortschaften ab 3000 Einwohnern	in Höhe von 35 vom Hundert
in Ortschaften bis zu 1000 Einwohnern	in Höhe von 20 vom Hundert						
in Ortschaften bis zu 3000 Einwohnern	in Höhe von 25 vom Hundert						
in Ortschaften ab 3000 Einwohnern	in Höhe von 35 vom Hundert						

	<p>(3) Ortschaftsräten steht als monatliche Grundaufwandspauschale eine Entschädigung in Höhe von 20,00 EUR zu. Weiterhin erhalten sie je Sitzung des Ortschaftsrates Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.</p>
<p>§ 4 Inkrafttreten</p>	<p>(bisher § 2)</p> <p>§ 4 Entschädigung von Friedensrichtern</p> <p>(1) Friedensrichter im Sinne des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetzes erhalten entsprechend der nachfolgenden Maßgabe für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Friedensrichter und Friedensrichtern als Stellvertreter erhalten als monatlichen Grundbetrag in Höhe von 120,00 EUR sowie zuzüglich für jeden Verhandlungstermin außerhalb der monatlichen Sprechstunde eine Entschädigung in Höhe von 30,00 EUR. Bei der Entschädigung für die Verhandlungstermine sind mögliche Verhandlungsunterbrechungen gemäß § 29 Absatz 2 Satz 3 und § 37 Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz ohne Belang; die Auszahlung erfolgt monatlich auf Antrag unter Nachweis der Anzahl die Verhandlungstermine.</p>
	<p>(bisher § 2)</p> <p>§ 5 Entschädigung bei Wahlen</p> <p>(1) Mitglieder der Wahlvorstände, Beisitzer des Gemeindegewahlausschusses und Wahlhelfer erhalten entsprechend der nachfolgenden Maßgabe für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung:</p> <p>Bei Wahlen und Abstimmungen werden je Wahl-/Abstimmungstag und Person</p> <p>a) für Vorsitzende des Gemeindegewahlausschusses je Sitzung 50,00 EUR b) für Beisitzer des Gemeindegewahlausschusses, sofern sie keine</p>

Bediensteten der Stadt Plauen sind, je Sitzung	40,00 EUR
c) für Wahlvorsteher	65,00 EUR
d) für Stellvertreter der Wahlvorsteher	60,00 EUR
e) für Schriftführer	60,00 EUR
f) für weitere Beisitzer der Wahlvorstände	45,00 EUR
g) für Hilfskräfte, ausgenommen Bedienstete der Stadt Plauen	35,00 EUR

gezahlt.

(2) Absatz 1 gilt für folgende Wahlen:

- a.) Wahl zum Sächsischen Landtag
- b.) Wahl zum Deutschen Bundestag
- c.) Wahl zum Europäischen Parlament
- d.) Wahl zum Oberbürgermeister
- e.) Wahl zum Landrat
- f.) Wahlen zum Stadtrat, sowie Wahlen zu den Ortschaftsräten
- g.) Wahlen zum Kreistag
- h.) Bürgerentscheide
- i.) Volksentscheide

(3) Zulagen für die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeiten nach Absatz 1 erfolgen nach folgender Maßgabe:

i. Ein Mitglied des Wahlvorstandes erhält für den abgesprochenen Einsatz eines eigenen Pkw zum Transport der Wahlurnen und Wahlunterlagen 5 EUR.

ii. Bei mehreren gleichzeitig an einem Tag stattfindenden Wahlen und Abstimmungen, erhöht sich die Entschädigung nach Abs. 1 ab der zweiten Wahl pro Wahl oder Abstimmung bei den zum Wahlvorstand zählenden Personen um jeweils 15 EUR, aber mindestens um 20 EUR, wenn nur eine weitere Wahl oder Abstimmung stattfindet.

Für Hilfskräfte erhöht sie sich um insgesamt 10 EUR.

	<p>Ein mögliches Erfrischungsgeld aus Landes- oder Bundesmitteln wird auf die Entschädigung nach Absatz 1 angerechnet.</p> <p>iii. Reservewahlhelfer, die sich am Wahl- bzw. Abstimmungstag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr für einen Einsatz in einem Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand bereithalten, jedoch nicht eingesetzt werden, erhalten für die Wartezeit eine Entschädigung von 10,00 EUR, es sei denn, sie waren für die Wahlleitung in der genannten Zeit telefonisch nicht erreichbar.</p> <p>iv. Personen, die ihren Wohnsitz nicht in dem Wahlbezirk haben, in dem sie eingesetzt sind, erhalten auf Antrag die Fahrkosten gemäß §§ 4 und 5 Sächsisches Reisekostengesetz erstattet. Die Antragstellung muss binnen 3 Monaten nach dem Wahltag erfolgen.</p> <p>(4) Wird die Auszählung der Stimmen, nach einer Unterbrechung, am nächsten Tag fortgesetzt, erhält der ehrenamtlich Tätige die Hälfte der Entschädigung nach Abs. 1.</p>						
	<p>(bisher § 1)</p> <p>§ 6</p> <p>Entschädigung nach Durchschnittssätzen</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige, soweit für sie nicht §§ 3, 3a, 4 oder 5 zutrifft, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach getrennten Durchschnittssätzen.</p> <p>(2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table data-bbox="1146 1197 2152 1308"> <tr> <td>bis zu 3 Stunden</td> <td>5,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 3 bis zu 6 Stunden</td> <td>10,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)</td> <td>15,00 EUR</td> </tr> </table>	bis zu 3 Stunden	5,00 EUR	von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	10,00 EUR	von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	15,00 EUR
bis zu 3 Stunden	5,00 EUR						
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	10,00 EUR						
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	15,00 EUR						

	<p>(3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstauffalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme</p> <table data-bbox="1160 304 2136 405"> <tr> <td>bis zu 3 Stunden</td> <td>12,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 3 bis zu 6 Stunden</td> <td>19,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 6 Stunden</td> <td>27,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(4) Die Entschädigung wird je Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand (zeitliche Inanspruchnahme) berechnet.</p> <p>(5) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.</p> <p>(6) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet die Tageshöchstsätze nach den Absätzen 2 und 3 nicht übersteigen.</p> <p>(7) Die Zahlung der Durchschnittssätze nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist der Anspruchstatbestand glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Durchschnittssatzes nach Absatz 3 haben Unselbständige, die zur Ausübung ihres Ehrenamtes freigestellt wurden, eine Verdienstauffallbestätigung von ihrem Arbeitgeber vorzulegen.</p>	bis zu 3 Stunden	12,00 EUR	von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	19,00 EUR	von mehr als 6 Stunden	27,00 EUR
bis zu 3 Stunden	12,00 EUR						
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	19,00 EUR						
von mehr als 6 Stunden	27,00 EUR						
	<p>(bisher § 2) § 7 Sitzungsgelder</p> <p>(1) Mitglieder des Stadtrates (§ 3 Absatz 2) und sachkundige Einwohner (§ 3 Absatz 3) erhalten Sitzungsgelder in Höhe von</p> <table data-bbox="1160 1347 2136 1375"> <tr> <td>bis zu 1 Stunde</td> <td>20,00 EUR</td> </tr> </table>	bis zu 1 Stunde	20,00 EUR				
bis zu 1 Stunde	20,00 EUR						

	<p>mehr als 1 bis zu 4 Stunden 30,00 EUR mehr als 4 Stunden 40,00 EUR</p> <p>(2) Mitglieder des Stadtrates (§ 3 Absatz 2) erhalten abweichend von Absatz 1 ebenfalls Sitzungsgelder in Höhe von 20, 00 EUR für die Teilnahme an Fraktionssitzungen bis zu einer Anzahl von 24 Sitzungen im Jahr.</p> <p>(3) Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.</p>
	<p>(bisher § 2) § 8 Auszahlung der Entschädigungen nach § 21 Absatz 2 SächsGemO</p> <p>Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2 sowie nach § 3a Absatz 3 Satz 1 und die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 2a und 2b werden monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 2 § 7 und das Sitzungsgeld nach § 3a Absatz 3 Satz 2 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen im Folgemonat gezahlt.</p>
	<p>(bisher § 2) § 8a Kürzung der Entschädigung nach § 21 Absatz 2 SächsGemO</p> <p>(1) Übt der ehrenamtlich Tätige sein Amt ununterbrochen länger als zwei Monate nicht aus, entfällt die monatliche Grundaufwandspauschale nach § 3 Absatz 2 und § 3a Absatz 3 Satz 1.</p> <p>(2) Ebenfalls entfällt in dem Falle des Absatz 1 die zusätzliche Aufwandsentschädigung des § 3 Absatz 2b.</p>

	<p>(bisher § 2) „§ 9 Reisekostenvergütung</p> <p>Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 3, 3a, 4 und 6 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) in der jeweils gültigen Fassung.</p>
	<p>§ 10 Inkrafttreten</p>